

30.03.2022

## **Corona-Virus: Maskenpflicht in Arztpraxen**

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

das Saarland hat von der im Infektionsschutzgesetz vorgesehenen Übergangsregelung bis zum 02.04.2022 Gebrauch gemacht und bis dahin die meisten Corona-Regeln verlängert. D.h. im Moment besteht noch die Maskenpflicht in Arztpraxen.

Für die Zeit ab dem 03.04.2022 kann zu diesem Aspekt noch keine verbindliche Auskunft erteilt werden. Der Bundesgesetzgeber hat im Infektionsschutzgesetz (§ 28a Abs. 7 Satz 1 Nr. 1. a) i.V.m. Abs. 10 Satz 1 IfSG) die Maskenpflicht in Arztpraxen fakultativ als notwendige Schutzmaßnahme definiert, sofern das Land dies in einer entsprechenden Rechtsverordnung so festlegt. Wird keine Rechtsverordnung mit entsprechendem Inhalt erlassen, besteht auch keine staatlich angeordnete Maskenpflicht in Arztpraxen.

Losgelöst von der staatlich angeordneten Pflicht zum Tragen einer Maske kann ein Arzt unserer Einschätzung nach in begründeten Fällen (Einhalten von Abständen in der Praxis nicht möglich, schwer chronisch krankes Patientenlientel o.ä.) von seinen Patienten das Tragen einer Maske verlangen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kassenärztliche Vereinigung Saarland